



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Mai 2013 (14.05)  
(OR. en)**

**9443/13  
ADD 2**

**ENER 177  
ENV 386  
DELECT 19**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der  
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 3. Mai 2013

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union,  
Herr Uwe CORSEPIUS

---

Nr. Komm.dok.: C(2013) 2458 final - Anhang 2 Band 1

---

Betr.: Anhang 2 Band 1 zur Delegierten Verordnung (EU) Nr. .../.. der  
Kommission vom 3.5.2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des  
Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die  
Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument C(2013) 2458 final -  
Anhang 2 Band 1.

Anl.: C(2013) 2458 final - Anhang 2 Band 1



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.5.2013  
C(2013) 2458 final

Band 1/2

**ANHANG**

**Anhang 2**

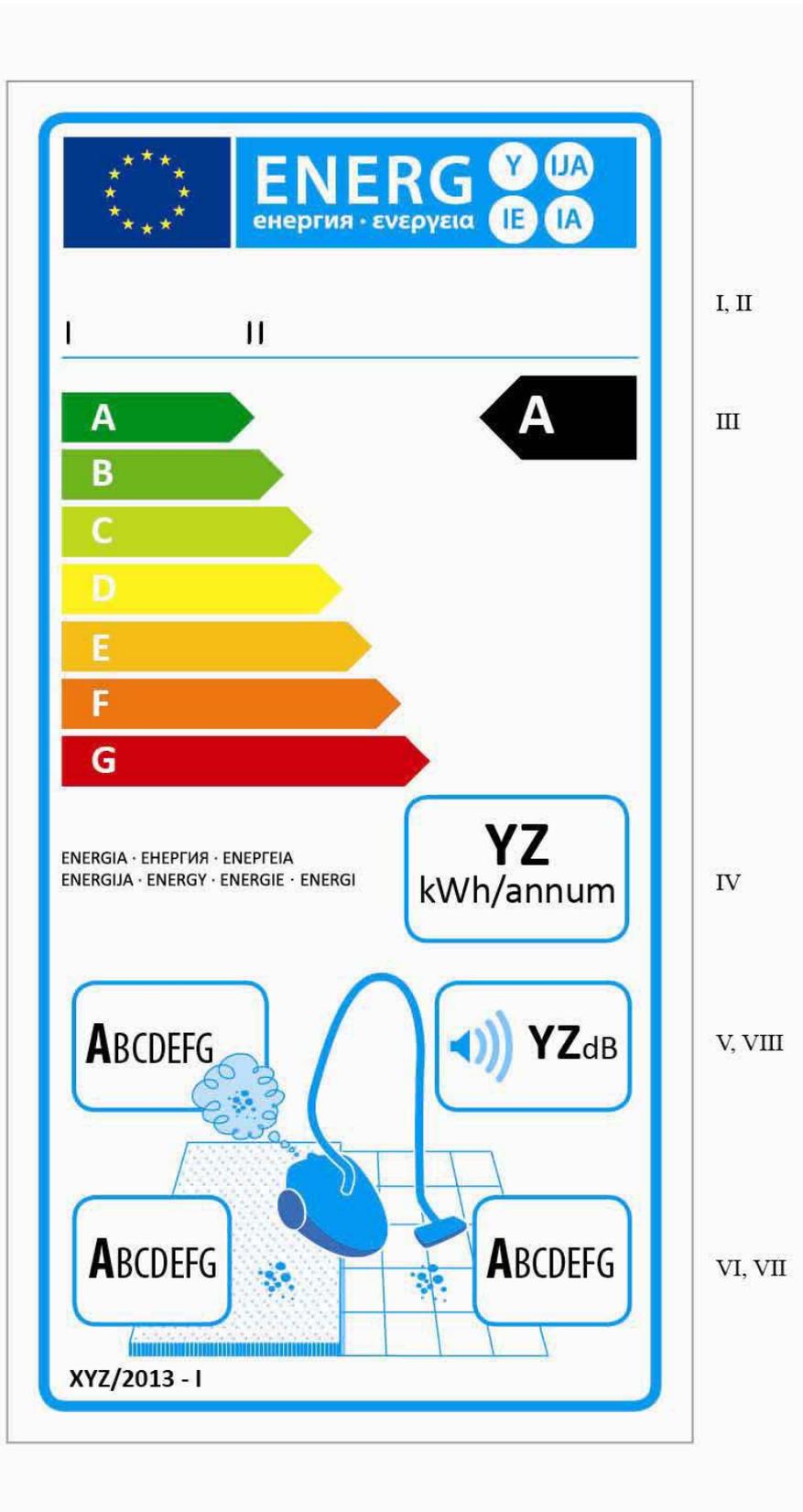
**zur**

**DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION**

**zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates  
im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern**

ANHANG II – Band 1  
Etikett

- 1. Etikett 1
- 1.1. Universalstaubsauger



Das Etikett muss die folgenden Informationen enthalten:

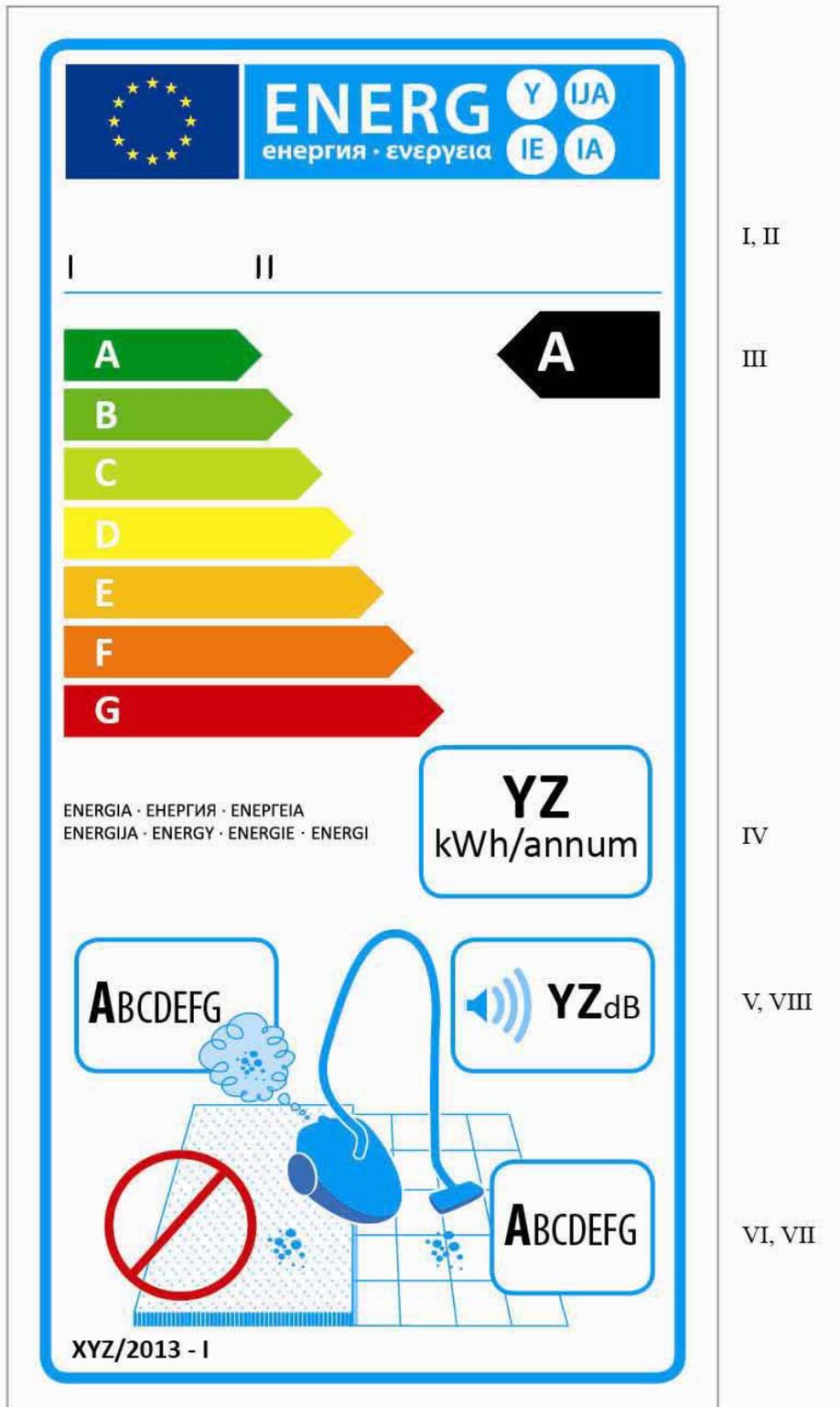
- I. Name oder Warenzeichen des Lieferanten;
- II. Modellkennung des Lieferanten, d. h. der üblicherweise alphanumerische Code, der ein bestimmtes Staubsaugermodell von anderen Modellen mit dem gleichen Warenzeichen oder Lieferantennamen unterscheidet;
- III. die Energieeffizienzklasse gemäß Anhang I; die Spitze des Pfeils, der die Energieeffizienzklasse des Staubsaugers angibt, ist auf derselben Höhe zu platzieren wie die Spitze des Pfeils der entsprechenden Energieeffizienzklasse;
- IV. den durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauch gemäß Anhang VI;
- V. die Staubemissionsklasse, ermittelt gemäß Anhang I;
- VI. die Teppichreinigungsklasse, ermittelt gemäß Anhang I;
- VII. die Hartbodenreinigungsklasse, ermittelt gemäß Anhang I;
- VIII. den Schalleistungspegel gemäß Anhang VI.

Die Gestaltung des Etiketts muss Nummer 4.1 dieses Anhangs entsprechen. Abweichend hiervon gilt, dass das EU-Umweltzeichen hinzugefügt werden kann, wenn für das betreffende Modell ein EU-Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> vergeben wurde.

---

<sup>1</sup> ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1.

1.2. Hartbodenstaubsauger

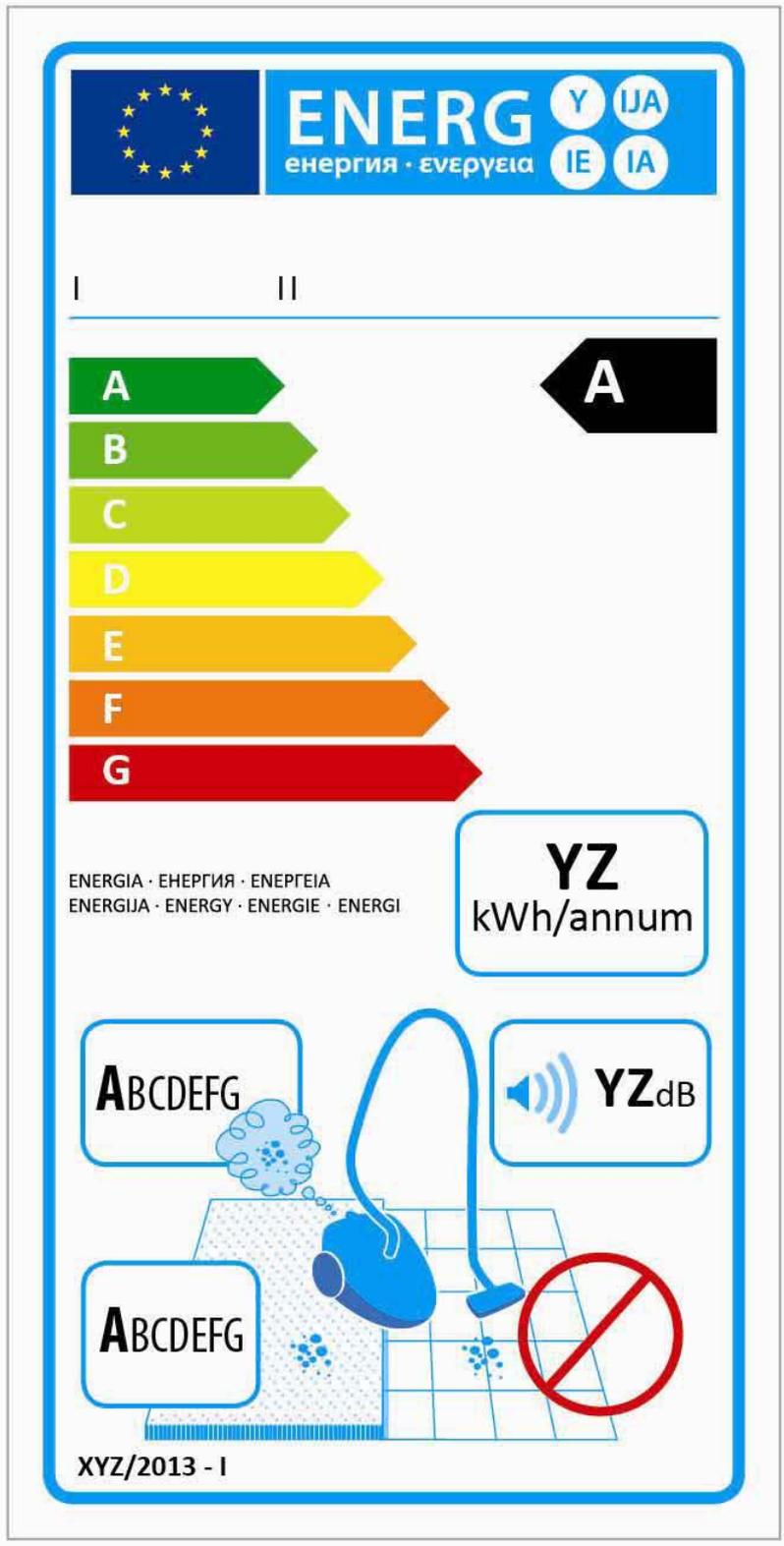


Das Etikett muss die folgenden Informationen enthalten:

- I. Name oder Warenzeichen des Lieferanten;
- II. Modellkennung des Lieferanten, d. h. der üblicherweise alphanumerische Code, der ein bestimmtes Staubsaugermodell von anderen Modellen mit dem gleichen Warenzeichen oder Lieferantennamen unterscheidet;
- III. die Energieeffizienzklasse gemäß Anhang I; die Spitze des Pfeils, der die Energieeffizienzklasse des Staubsaugers angibt, ist auf derselben Höhe zu platzieren wie die Spitze des Pfeils der entsprechenden Energieeffizienzklasse;
- IV. den durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauch gemäß Anhang VI;
- V. die Staubemissionsklasse, ermittelt gemäß Anhang I;
- VI. das Ausschlusszeichen;
- VII. die Hartbodenreinigungsklasse, ermittelt gemäß Anhang I;
- VIII. den Schalleistungspegel gemäß Anhang VI.

Die Gestaltung des Etiketts muss Nummer 4.2 dieses Anhangs entsprechen. Abweichend hiervon gilt, dass das EU-Umweltzeichen hinzugefügt werden kann, wenn für das betreffende Modell ein EU-Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vergeben wurde.

1.3. Teppichstaubsauger



I, II

III

IV

V, VIII

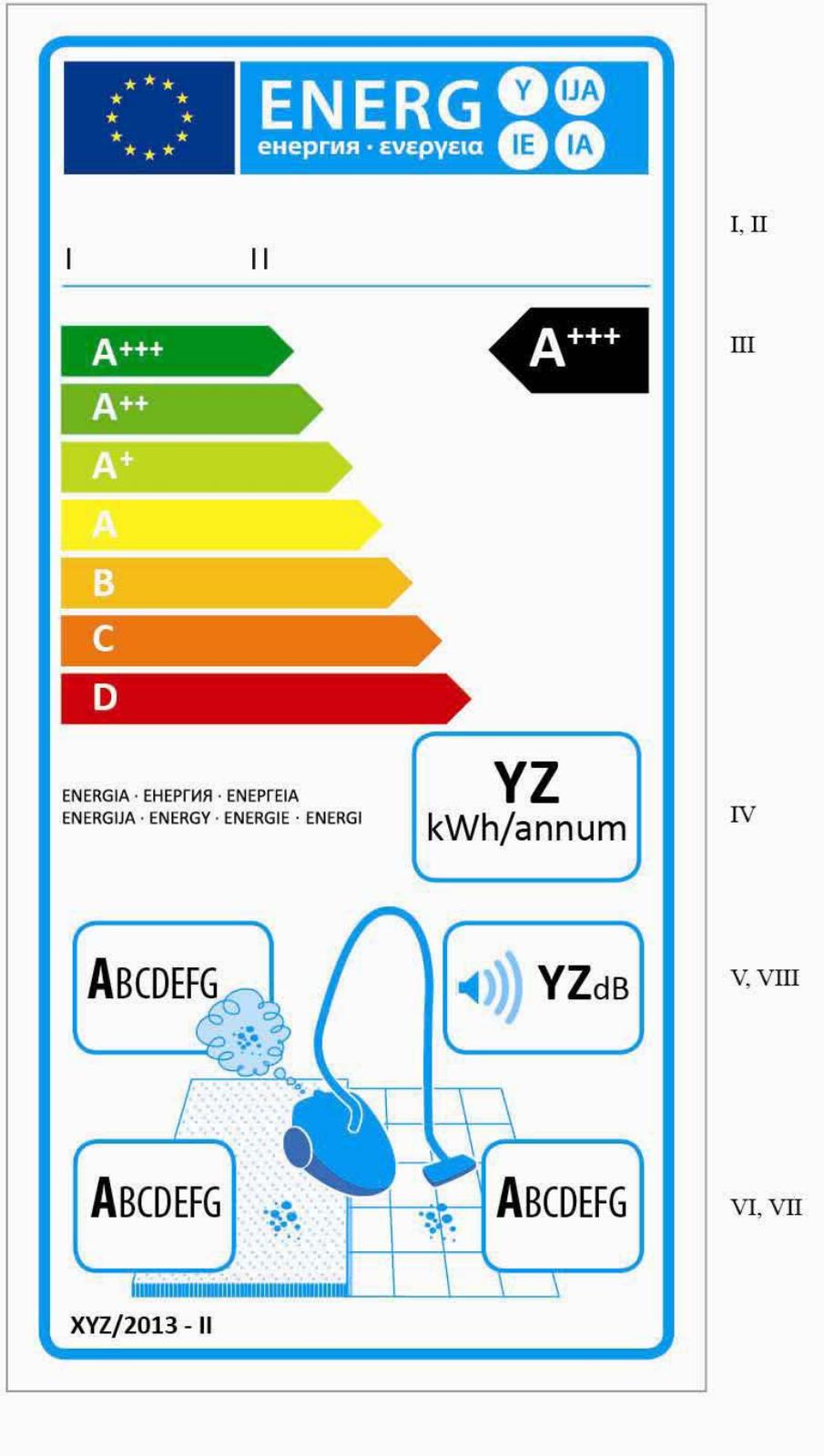
VI, VII

Das Etikett muss die folgenden Informationen enthalten:

- I. Name oder Warenzeichen des Lieferanten;
- II. Modellkennung des Lieferanten, d. h. der üblicherweise alphanumerische Code, der ein bestimmtes Staubsaugermodell von anderen Modellen mit dem gleichen Warenzeichen oder Lieferantennamen unterscheidet;
- III. die Energieeffizienzklasse gemäß Anhang I; die Spitze des Pfeils, der die Energieeffizienzklasse des Staubsaugers angibt, ist auf derselben Höhe zu platzieren wie die Spitze des Pfeils der entsprechenden Energieeffizienzklasse;
- IV. den durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauch gemäß Anhang VI;
- V. die Staubemissionsklasse, ermittelt gemäß Anhang I;
- VI. die Teppichreinigungsstufe, ermittelt gemäß Anhang I;
- VII. das Ausschlusszeichen;
- VIII. den Schalleistungspegel gemäß Anhang VI.

Die Gestaltung des Etiketts muss Nummer 4.3 dieses Anhangs entsprechen. Abweichend hiervon gilt, dass das EU-Umweltzeichen hinzugefügt werden kann, wenn für das betreffende Modell ein EU-Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vergeben wurde.

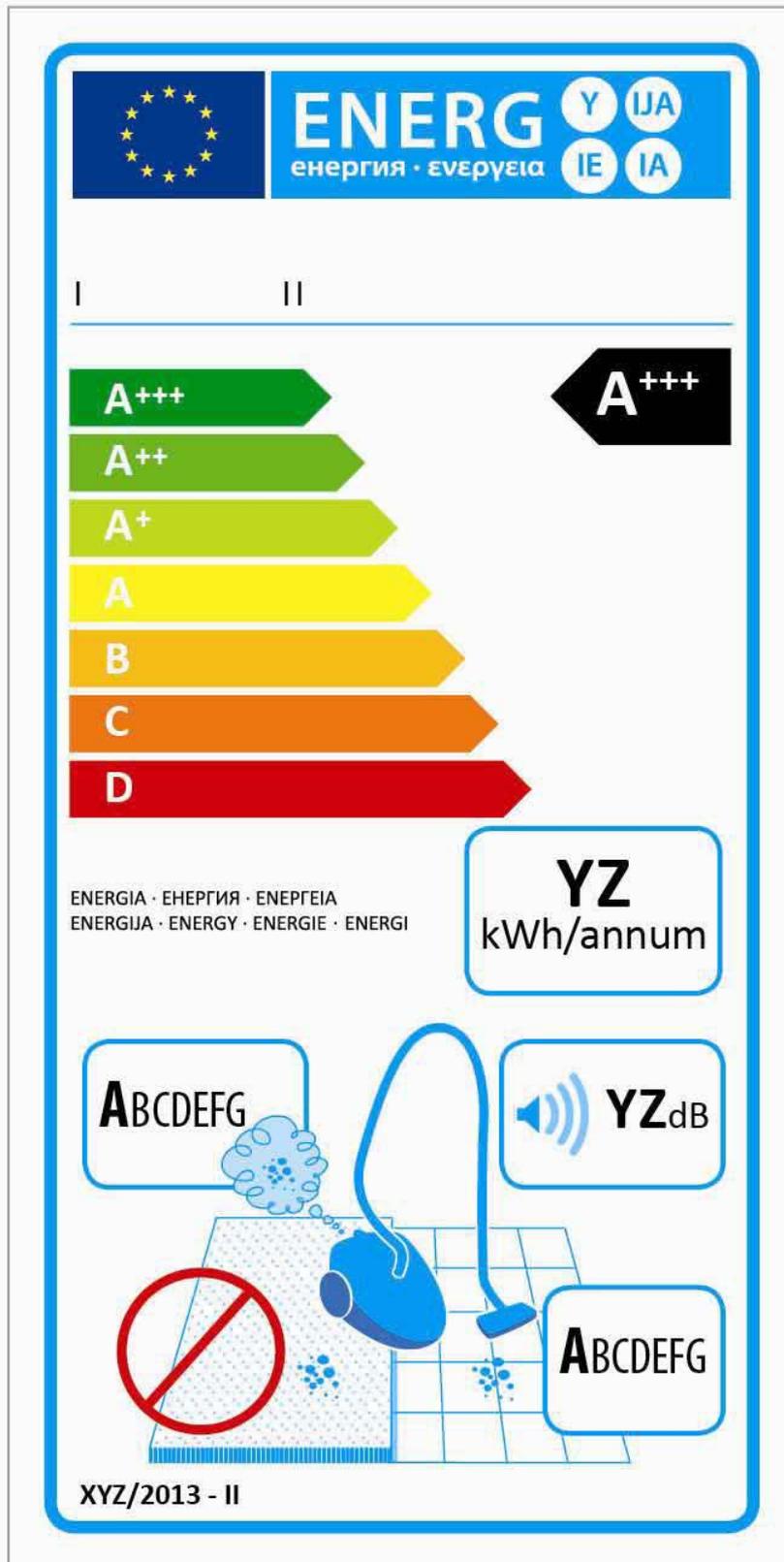
- 2. Etikett 2
- 2.1. Universalstaubsauger



Das Etikett muss die in Nummer 1.1 aufgeführten Informationen enthalten.

Die Gestaltung des Etiketts muss Nummer 4.1 dieses Anhangs entsprechen. Abweichend hiervon gilt, dass das EU-Umweltzeichen hinzugefügt werden kann, wenn für das betreffende Modell ein EU-Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vergeben wurde.

2.2. Hartbodenstaubsauger



I, II

III

IV

V, VIII

VI, VII

Das Etikett muss die in Nummer 1.2 aufgeführten Informationen enthalten.

Die Gestaltung des Etiketts muss Nummer 4.2 dieses Anhangs entsprechen. Abweichend hiervon gilt, dass das EU-Umweltzeichen hinzugefügt werden kann, wenn für das betreffende Modell ein EU-Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vergeben wurde.